

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2780

vom 3. Dezember 1985

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Grammetstrasse", Strassennetzplanmutation

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 27. März 1985 den Bau- und Strassenlinienplan "Grammetstrasse" sowie die damit verbundene Strassennetzplanmutation beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 3. April bis 2. Mai 1985 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 14 vom 3. April 1985 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 12. Juni 1985 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Der Gemeinderat hat dem Regierungsrat im Antragsschreiben mitgeteilt, dass der Einwohnerrat auch einen Kehrplatz genehmigt habe, welcher aber neu konzipiert und mit dem Plan der 2. Etappe [Fussweg nach Lausen] separat zur Genehmigung vorgelegt werde. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion hat in der Folge jedoch die Auffassung vertreten, dass ein separates Genehmigungsverfahren in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges beider Teilstücke formellrechtlich nicht zweckmässig sei.

Aufgrund einer Besprechung mit dem zuständigen Amt für Orts- und Regionalplanung hat daraufhin der Gemeinderat bestätigt, der Grund für das vorgeschlagene Vorgehen liege in der möglichst raschen Bewilligung eines privaten Bauvorhabens. Entsprechend dem Einwohnerratsbeschluss bestehe aber nach wie vor die Absicht, den Fuss- und Veloweg in Richtung Lausen und den fehlenden Kehrplatz in nicht geänderter Form in einer zweiten Vorlage ebenfalls genehmigen zu lassen.

In Anbetracht dieses Sachverhaltes ist der Regierungsrat bereit, den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan zu genehmigen.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist zu ergänzen, dass mit der Festlegung des Fuss- und Veloweges im Rahmen der zweiten Etappe auch die Frage der Baugebiets- und Zonenabgrenzung mittels Zonenplanmutation gelöst werden muss.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Liestal vom 27. März 1985 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Grammetstrasse" sowie der damit verbundenen Strassennetzplanmutation im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/33/0, 40/gBS/61/2 [Bau- und Strassenlinienplan] und 40/SP/1/14 [Strassennetzplanmutation]. versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal [2]

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Schenk AG, Amtshausgasse 5,
4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Tiefbauamt

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

